

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen - PV Anlage Winnberg

Gemeinde Sengenthal



Auftraggeber: Firmengruppe Max Bögl  
Postfach 1120  
92301 Neumarkt i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: September 2021

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

16.09.2021

## **2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung, des Artenhilfsprogramms für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

## **3. Vorhabensbeschreibung**

Die geplante PV-Anlage befindet sich knapp ein Kilometer nordöstlich der Ortschaft Winnberg (Gemeinde Sengenthal) auf der landwirtschaftlich genutzten Jurahochfläche. Nördlich angrenzend liegt der nach Nordwesten abfallende Hangbereich des Albtraufs. Die geplante Größe der Anlage beträgt 7,6 Hektar. Die PV-Anlage liegt im Umfeld einer bestehenden Windkraftanlage. Aktuell werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Einsaatgrünland genutzt.



**Abbildung 1:** Umgrenzung der geplanten PV-Anlage am Winnberg

## **4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:**

### **4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:**

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wurde 2021 Mais angebaut. Nur auf kleineren Teilbereichen fanden Grünland-Einsaaten statt. Als Jagdhabitats für Fledermäuse sind diese Flächen weitgehend uninteressant. Es kommen auch keine Quartiermöglichkeiten vor. Eine negative Wirkung auf das Umfeld kann für diese Artengruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine über die Erheblichkeitsschwelle gehende Anziehungswirkung für Fledermäuse durch die Extensivierung der Ackerflächen nach dem Bau der PV – Anlage ist ebenfalls nicht zu erwarten, da im Umfeld keine größeren Fledermausquartiere in Gebäuden, Fledermauskästen oder Baumhöhlen bekannt sind. Die klimatisch ungünstig gelegenen Jurahochflächen werden von Fledermäusen grundsätzlich kaum als Jagdhabitats außerhalb von bestehenden Waldflächen genutzt.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.2. Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld z.B. im Steinbruch und auf dem Kalkmagerrasen in Winnberg zu finden sind, sind auf den intensiv genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Arten (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ausgeschlossen werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.3. Fische:**

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume für die Arten zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.4. Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-after*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenezian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im

Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. In der intensiv genutzten Ackerlandschaft sind auch keine Arten der Roten Listen zu erwarten.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Bei den Brutvögeln wurde ebenso wie bei den Fledermäusen eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen durchgeführt, da aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Brutvogelerfassungen mehr vorgenommen werden konnten. Eine Abschätzung bedeutet die Erstellung eines Worst-Case-Falles für das Gebiet.

Als typischer Brutvogel kann mit Sicherheit die **Feldlerche** angenommen werden. Die Art ist ein Charaktervogel der offenen Jurahochflächen. Hier tritt diese meist noch in guter Dichte auf. In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Für die 7,6 Hektar Fläche müssen Abstandskorridore zum Wald (Nordseite und Ostseite) sowie zum bestehenden Windrand einberechnet werden, welche nicht besiedelt werden. Somit verbleibt noch eine verfügbare Fläche mit einer Besiedlungswahrscheinlichkeit von ca. 5 Hektar übrig. Die Reviergröße der Feldlerchenpaare liegen bei mind. 0,5 Hektar in Optimalhabitaten. Auf Maisäckern sind wegen geringer Deckung und intensiver Nutzung erwartungsgemäß etwas geringere Dichten anzutreffen, weshalb von einem maximalen Bestand von ca. 6 **Brutpaaren** ausgegangen werden muss.

Ebenso scheint ein Vorkommen der **Wachtel** als Brutvogel im Gebiet möglich. Hier muss mit einem Brutpaar gerechnet werden. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist auf den Jurahochflächen im Gebiet nicht mehr bekannt und aufgrund der ungünstigen Lebensraumsituation auch nicht zu erwarten.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

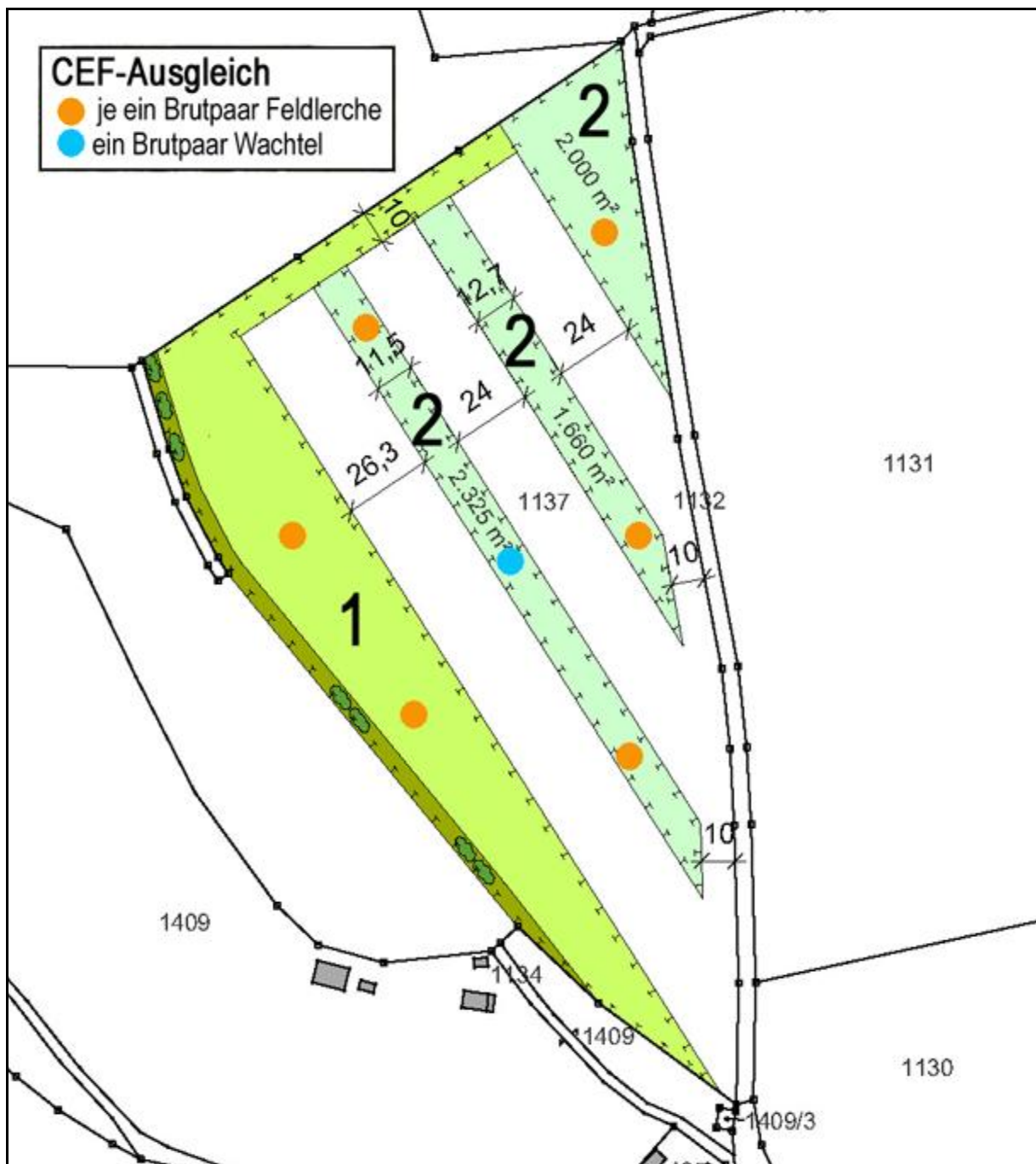
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 6 Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar der Wachtel im Vorfeld der Bauarbeiten für die PV-Anlage. Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die

durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können. Nachfolgendes Luftbild zeigt die geplante Maßnahme auf der ca. drei Hektar großen Fläche (davon 1,47 Hektar Ausgleichsfläche; grün markierte Bereiche).



**Abbildung 2:** Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche/Wachtel in Ausgleichsfläche bei Winnberg

Die Maßnahmen auf der ca. drei Hektar großen Fläche beinhalten:

- Anlage einer mageren Flachland-Mähwiese durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung oder Heudrusch mit anschließender extensiver Pflege durch zweimalige Mahd (1. Schnitt Anfang bis Mitte Juni, 2. Schnitt ab Anfang September).
- Anlage von Blüh-/Brachestreifen durch sehr lückige Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumsansprüche der Feldlerche geeigneter blütenreicher Regio-

Saatgutmischung (nicht zu hochwüchsig und mit mitunter mehrjährigen Arten); jährlicher Umbruch im Herbst mit Ausnahme einer Teilfläche von 10 % (2 m Streifen); bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat; darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung der Fläche einschließlich dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unzulässig

- Restflächen können weiterhin ackerbaulich genutzt werden (jedoch kein Maisanbau)

## **5. Fazit**

Durch den Bau einer 7,6 Hektar großen PV-Anlage bei Winnberg durch die Firma Bögl entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Allerdings sind konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen für die Artengruppen der Brutvögel nötig (siehe Punkt 4.9).



## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 22.09.2021

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de